

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 02.07.2018

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 566)
wird nach Beschluss des Kreistages vom 17.03.2022
und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 31.03.2022
folgende III. Nachtragssatzung zur
Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 02.07.2018
(Internetbekanntmachung vom 03.07.2018 unter www.kreis-rz.de/bekanntmachungen nach
Hinweisen in der Bergedorfer Zeitung am 06.07.2018 und Lübecker
Nachrichten/Lauenburgischen Nachrichten am 06.07.2018) erlassen,
zuletzt geändert durch die II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Herzogtum
Lauenburg vom 18.12.2020
(Internetbekanntmachung vom 18.12.2020 unter www.kreis-rz.de/bekanntmachungen nach
Hinweisen in der Bergedorfer Zeitung am 20.01.2021 und Lübecker
Nachrichten/Lauenburgischen Nachrichten am 23.12.2020) erlassen,

:

§ 6a erhält folgende Fassung:

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 30a KrO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Abs. 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Aufgaben und Entscheidungen der Landrätin oder des Landrats

(zu beachten: §§ 16 a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO i. V. m. §§ 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250.000 € nicht überschritten wird,
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu 50.000 €,
5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasing-Verträgen oder vergleichbaren Schuldverhältnissen ab einem jährlichen Mietzins bzw. jährlichen Aufwendungen von über 50.000 € bis zu einem jährlichen Betrag von 125.000 €,
7. die Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 125.000 €, bei unentgeltlicher Veräußerung einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt.

Inkrafttreten

Die vorstehende Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Ratzeburg, den 11. April 2022

gez.

Dr. Christoph Mager

Landrat